**Zeitschrift:** Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
**Herausgeber:** [s.n.]
**Band:** 15 (2008)
**Heft:** 3

**Artikel:** Fährtensuche : Hunde in der frühneuzeitlichen Stadt
**Autor:** Steinbrecher, Aline
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-99715

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Fährtensuche

## Hunde in der frühneuzeitlichen Stadt[1]

**Aline Steinbrecher**

### Fährtensuche

1785 beklagt sich ein Zürcher Bürger, dass er im Zuge der Durchsetzung der Zürcher Hundeverordnungen mit ansehen musste, wie der Wasenmeister – der Abdecker – auf seinem eigenen Grund und Boden seinen Hund zu Tode geprügelt habe. Der Wasenmeister rechtfertigte sein Verhalten damit, dass dieses «Hündlein suspect oder gar wüthend» ausgesehen und zudem keine Hundemarke getragen habe. Der Besitzer hält dem entgegen, dass sein Hund keineswegs gefährlich und zudem sehr beliebt gewesen sei, denn «viele Personen haben Freud mit diesem artigen Geschöpf gehabt». Dennoch sei er gezwungen gewesen mitzuverfolgen, wie sein Hund unter «empfindlichen Schmertzen» zu Tode kam, bloss weil er kein «Zeichen», keine Hundemarke, trug, wie der Zürcher Rat es vorschrieb. Die vor dem Rat vorgebrachte Klage blieb nicht ohne Wirkung: Der Rat ermahnte den Wasenmeister für sein Vorgehen.[2]

Anhand dieser kurz umrissenen Begebenheit werden zwei Aspekte der frühneuzeitlichen Mensch-Tier-Beziehung deutlich, auf die der Artikel im Folgenden eingehen wird. Erstens wurde im Verlauf der Frühen Neuzeit das Zusammenleben von Mensch und Hund im Kontext obrigkeitlicher Disziplinierungsmassnahmen zunehmend reglementiert. Zweitens führte das Zusammenleben von Menschen und Hunden zu individuellen Beziehungen der Halter zu ihren Hunden.

Meiner Untersuchung liegt die Annahme zugrunde, dass Tiere aller Art dieses Zusammenleben aktiv mitgestalteten. Der Aufsatz operiert demnach mit der These, dass Hunde die frühneuzeitlichen städtischen Lebensräume prägten und wichtige Akteure in den frühneuzeitlichen Lebenswelten waren: einerseits wurden sie dem Menschen gleich von den sozialen Differenzierungs- und Disziplinierungsprozessen der entstehenden städtischen bürgerlichen Gesellschaft erfasst; andererseits treten sie in den Quellen zur Disziplinierung der Hundehaltung und in Selbstzeugnissen von Hundebesitzenden als aktiv handelnde Elemente zutage, die soziale städtische Ordnungen kreuzten und störten und als solche an der Entstehung von sozialen Ordnungsmustern beteiligt waren.

Der theoretische Ausgangspunkt, Hunde als Akteure zu werten, basiert auf Annahmen der *Animal History,* welche den Tieren eine grundsätzliche historische Wirkungsmacht zuschreiben. In diesen seit den 1980er-Jahren vor allem im angelsächsischen Sprachraum entwickelten Ansätzen wird Subjektivität nicht als gegebener Ausgangspunkt, sondern als Folge sozialer Konstruktionen – diskursiver wie nichtdiskursiver Praktiken – betrachtet. Infolgedessen kann auch Tieren, zumindest solchen, die im engen Austausch mit dem Menschen leben, ein Akteurstatus zugewiesen werden, der sich analog zum menschlichen Subjektstatus denken lässt.[3] Soziale Gebilde, wie zum Beispiel städtische Gefüge, wären in einer solchen Lesart entsprechend als Ausformungen der wechselseitigen Beziehungen zwischen menschlichen und nichtmenschlichen Akteuren aufzufassen.

Wie ich anhand einer Auswertung von Hundegesetzen der Reichsstadt Frankfurt am Main aufzeigen werde, erfordert die besondere Sprachlosigkeit der Tiere allerdings eine Quellenlektüre gegen den Strich. Zum Einstieg werde ich zunächst eine kleine allgemeine Geschichte der frühneuzeitlichen städtischen Hundehaltung skizzieren und mich in einem zweiten Schritt dem konkreten Fallbeispiel zuwenden. In Frankfurt am Main, das Mitte des 16. Jahrhunderts etwa 12'000, zu Beginn des 17. Jahrhunderts bereits 20'000, und Ende des 17. Jahrhunderts an die 30'000 Einwohner zählte, wurden seit dem 16. Jahrhundert Gesetze und Mandate zur Hundehaltung erlassen. Mit dem Fokus auf die Policeygesetze zur Hundehaltung soll nicht nur das städtische Zusammenleben von Menschen und Hunden thematisiert werden, sondern insbesondere auch ergründet werden, wie mit der Sprachlosigkeit tierischer Akteure auf methodischer Ebene umzugehen ist. Ebenso stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob sich anhand der hier ausgewählten Rechtsquellen die eingangs formulierte These stützen lässt, dass Tiere nicht lediglich als Objekte der Disziplinierung, sondern vielmehr als mitgestaltende Akteure von Ordnungsprozessen auftraten. Anschliessend und ausblickend soll anhand überlieferter Vermisstenanzeigen für Hunde eine weitere Fährte aufgenommen werden, mit der sich vor allem die Beziehungsebene im Zusammenleben von Mensch und Tier beleuchten lässt. Mit dieser letzten Wendung wird das Spektrum der *agency* von Hunden noch einmal entscheidend erweitert: Verweisen die normativen Quellen vornehmlich auf Hunde als Akteure im sozialen Gefüge, treten die Hunde in den Vermisstenanzeigen verstärkt als Partner in affektiven persönlichen Beziehungen in den Vordergrund.

## Der Hund als «Lusttier»

Frühneuzeitliche Städte, so auch Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert, beherbergten in ihren Mauern zahlreiche tierische Bewohner, die zu einer «drangvollen Enge» beitrugen.[4] Kleine Haustiere wie Geflügel, Schweine, Katzen und Hunde liefen in den Städten bis etwa 1900 frei herum. Ebenso waren Nutztiere wie Ochsen als Transport- oder Fortbewegungsmittel allgegenwärtig.[5] Auch Hunde fungierten als Zugtiere und kamen in zahlreichen anderen Bereichen als Nutztiere zum Einsatz. Vor allem aber war der Hund, nebst anderen aus Liebhaberei gehaltenen Tieren wie Tauben, Frettchen oder Affen, das beliebteste frühneuzeitliche «Lusttier».[6] Das «Lusttier» par excellence war das «Polster- oder Schoss-Hündlein», wie Florinus 1705 in seinem Hausvaterbuch schrieb. Diese «Hündlein» seien «klein, subtil, zart und taugen bloss zur Lust des Frauenzimmers und der Kinder, die mit ihnen spielen und also die Zeit vertreiben». Aber auch Männer hielten sich treue vierbeinige Gefährten zum «blossen Ergötzen» wie etwa Jagdhunde, so Florinus weiter.[7] Auffallend ist allerdings, dass die Frauenhundehaltung meist als kuriose Erscheinung, die Hundehaltung der Männer hingegen als ernsthafte und wichtige Tätigkeit beschrieben wird. So konnte der Jagdhund als «Lusttier» und als nützlicher und treuer Gefährte zugleich dargestellt werden.[8]

Als Begleiter des Menschen drang der Hund in alle öffentlichen und privaten Bereiche vor. Hunde waren in den Gassen, aber auch in der Oper, in der Kirche, in der Apotheke und vor allem in den bürgerlichen Wohnhäusern omipräsent. Oder wie in Zedlers Universallexikon von 1735 unter dem Eintrag Hund zu lesen ist: «Recht wundersam ist zu ersehen, wie unter allen Thieren, welche von dem grossen Gott erschaffen worden, die Hunde einzig und allein bey den Menschen wohnen.»[9] Mit dem Eindringen in den bürgerlichen Wohnraum wurde aus dem Hund das Haustier, denn einer Definition von Kete folgend sind Haustiere *(pets)* Tiere, welche in den häuslichen Bereich eintreten.[10] Eng mit der Rolle des Haustieres verbunden war die Funktion des Hundes als Statussymbol. Über die Hunde und deren Ausstaffierung konnte eine klare Schichtzugehörigkeit symbolisiert und ein Medium der Selbstdarstellung geschaffen werden. Besonders deutlich zeigt sich das am Beispiel der Jagdhunde, dem typischen Attribut des adligen Lebens.[11] Obwohl der Besitz von Jagdhunden etwa in Frankfurt am Main nur denen vorbehalten war, die «Jagdrecht» besassen,[12] erfreuten sich diese Rassen auch im Bürgertum oder unter Studenten zunehmender Popularität. Krug-Richter kann zeigen, dass das Halten von Jagdhunden bei den Studenten ein Phänomen des Lebensstils war und die Hunde keineswegs mehr zur Jagd eingesetzt wurden.[13]

Auch wenn schon im Mittelalter das Halten von Haustieren belegt ist, so sind es in der Frühen Neuzeit qualitative und quantitative Aspekte, die sich ändern.

Wie es Raber formuliert: "[…] pet love was invented as a social and cultural force in the seventeeth and eighteenth century."[14] Die Hundehaltung als Privatvergnügen war nun keine reine Angelegenheit des Adels mehr, sondern wichtiger Bestandteil des Lebensstils des sich etablierenden Bürgertums.[15] Die Haustierhaltung, welche im 17. Jahrhundert an Bedeutung gewann, war nicht bloss eine Modewelle, sondern wurde im Verlauf des 19. Jahrhunderts zur weit verbreiteten Lebensform. Kathleen Kete zeigt in ihrem Buch «The Beast in the Boudoir», wie sehr Haustiere im Paris des 19. Jahrhundert das Familienleben und den Wohnraum mitgestalteten und welche neuen wirtschaftlichen Zweige sich aus dieser Aufwertung des Haustieres ergaben. Harriet Ritvo untersucht die, wie sie es nennt, «evolution of the victorian dog fancy» am Beispiel Englands und vor allem Londons und kann den Nachweis führen, dass das Interesse an und die Nachfrage in Bezug auf Hunde in London während des 19. Jahrhunderts drastisch zunahm, ebenso wie die Hundezucht und Präsentation bei Ausstellungen zu einer Freizeitbeschäftigung der Mittelklasse wurde.[16]

Zur aufkommenden Popularität der Hunde werden in der Forschung unterschiedliche Thesen aufgestellt. Eine etwa von Thomas und Kete aufgegriffene Erklärung ist, dass der Hund eine Stellvertreterfunktion eingenommen habe.[17] Die Industrialisierung und Modernisierung habe den Menschen von der Natur entfremdet. Haustiere hätten im Zuge dieser Entfremdung die Rolle von imaginierten und dennoch lebensechten Gefährten eingenommen, die als Ersatz einer verloren geglaubten Natur fungierten und zugleich Natur in domestizierter und dressierter Erscheinung in die bürgerlichen Wohnzimmer trugen. Zudem betont Thomas, dass die Entwicklung der Haustierhaltung parallel zu Bestrebungen des 16. und 17. Jahrhunderts lief, Tieren grundsätzlich eigene Räumlichkeiten zuzuteilen. Während man also den einen, essbaren Tieren Abstand zu den Menschen zuwies, kamen die anderen, individualisierten und nicht essbaren, ihnen immer näher.[18] Im gleichen Zuge, wie sich eine neue bürgerlich-private Intimsphäre sowie eine neue soziale Individualität des Menschen ausbildeten, erfolgte auch eine Individualisierung einzelner Tiere. Schindler hinterfragt Thomas' These, die Anthropomorphisierung des Hundes den Verhäuslichungs- und Intimisierungsprozessen der spätaristokratisch-bürgerlichen Gefühlskultur des 18. Jahrhunderts zuzuschreiben, und ergänzt, dass die Mensch-Hund-Beziehung als solche erheblich älter und ambivalenter sei.[19] Die zunehmend menschlichen Eigennamen als Zeichen der Individualisierung zu lesen, wie Keith das mache,[20] sei heikel, so Schindler, denn Hunde hätten vor allen anderen Tieren Eigennamen erhalten,[21] und diese Namen hätten in erster Linie der Kommunikation gedient, denn die vorwiegend frei laufenden Tiere mussten in irgendeiner Form dirigiert werden.[22] Als weiteres Zeichen der Individualisierung einzelner Tiere nennt Thomas das Schmücken der Tiere mit Maschen, Glocken und teuren

Halsbändern,[23] doch auch dieses Phänomen lässt sich schon bei der Ausstattung herrschaftlicher Jagdhunde im Spätmittelalter beobachten.[24]
Allerdings entstanden erst im ausgehenden 18. Jahrhundert eigene neue Wirtschaftszweige, die sich ganz der Unterbringung, also etwa den Käfigen und Aquarien, sowie der Ausstaffierung der Haustiere mit Accessoires, Halsbändern und Kleidungsstücken widmeten.[25] Ein heute selbstverständliches Utensil der Hundehaltung, die Leine, scheint, soweit sich das anhand der rudimentären Forschungslage sagen lässt, noch keine zentrale Rolle gespielt zu haben. Seine Hunde auszustaffieren hiess also vor allem, sie als erkennbares Statussymbol zu schmücken und nicht, ihre Haltung den Anforderungen der Stadt anzupassen. Vereinzelt finden sich im 18. Jahrhundert, etwa in Zürich, Mandate, die Fremde und Durchreisende anhalten, ihre Hunde an Stricken zu führen.[26] Gerade aus diesen normativen Quellen geht hervor, dass die Anleinung der Hunde in der Stadt vermutlich noch die Ausnahme darstellte. Diese Beobachtung macht auch Herborn bei der Analyse von bildlichen Darstellungen des frühneuzeitlichen Köln. Die von ihm untersuchten Stiche zeigen Hunde in Begleitung von Reitern, Bürgern oder Hafenarbeitern: Keiner der Hunde ist angeleint, dennoch sind die Tiere offensichtlich nicht herrenlos.[27] Die meisten Hunde bewegten sich, wie aus den Reglementierungen zur Hundehaltung in Frankfurt am Main deutlich wird, frei: ohne Leine und oftmals auch ohne Halter.

## «In keiner Stadt auf öffentlichen Gassen geduldet» – Reglementierungsversuche der Hundehaltung

Die vielen frei laufenden Haus- und Nutzhunde mischten sich auf den Strassen und Gassen Frankfurts unter die streunenden, besitzerlosen Hunde. Sie alle hinterliessen vielfältige Spuren im öffentlichen Leben und stellten die Obrigkeit vor spezifische Herausforderungen.
Erste Verordnungen, die das Zusammenleben von Menschen und Hunden regelten, finden sich in Frankfurt schon im 15. Jahrhundert.[28] Die Mehrzahl der 32 Frankfurter Verordnungen zur Hundehaltung, die im Zeitraum von 1427–1805 erlassen wurden, entstand jedoch erst im 18. Jahrhundert, als die Haltung von Hunden als Haustieren schon enorme Popularität erlangt hatte. Auch in anderen frühneuzeitlichen Städten, wie beispielsweise in Köln, verdichten sich erst im 18. Jahrhundert die Mandate zur Hundehaltung.[29] Diese Verdichtung geht einher mit der auf allen gesellschaftlichen Ebenen zunehmenden Regelungsdichte.[30] Ziel der *Hunde-Policeygesetzgebung,* und auch hier findet sich Ähnlichkeit mit anderen Mandaten der Disziplinierung, wie etwa den Bettelmandaten,[31] war die Regulierung, Reduzierung und Beschränkung der Hundehaltung.

## «Wie die Metzger viel Hund halten»

Reglementiert wird in den frühen Verordnungen die Hundehaltung vor allem einer Berufsgruppe, nämlich der Metzger. Metzger hielten Hunde zum Treiben des Schlachtviehs, zum Ziehen von Karren und als Aasfresser. Die Verordnung von 1612 gestand den Metzgern durchaus Hunde zu, zielte aber darauf ab, die Anzahl zu reduzieren. So sollten jedem Metzger nur zwei Hunde erlaubt werden. Weiter wurden Regeln erlassen, wie die Metzger ihre Hunde zu halten hätten. Dabei wurde insbesondere beklagt, dass die Hunde auch nachts auf den Gassen seien und eine Gefährdung darstellten, da sie «die Leut anfallen, bescheddigen und auch etwan darnieder reissen, draus dan Unwillen, Zanck […] erwachsen möchten».[32] Den Metzgern wurde verboten, ihre Hunde auf die Strasse zu lassen, und es wurde ihnen gleichfalls auferlegt, ihre Hunde nachts in ihren Wohnhäusern und nicht im Schlachthaus, wo sie unbeaufsichtigt wären, zu halten.[33] Aus dieser obrigkeitlichen Rüge wird deutlich, dass einige Metzger ihre Hunde über Nacht im Schlachthaus, also in ihrem Arbeitsumfeld zurückliessen, und es sich bei vielen Metzgerhunden demzufolge nicht um *pets* im Sinn Ketes handelt, insofern als sie eben nicht in den Wohnraum ihrer Besitzer vordrangen.

Während zu Beginn des 17. Jahrhunderts vor allem die Vernachlässigung der Halterpflichten beklagt wurde, gingen die im 18. Jahrhundert an die Metzger adressierten Vorwürfe weiter. Ihnen wurde nun vorgeworfen, die Hunde so zu dressieren, dass diese «durch Pfiff oder Losungswort» zum Anfallen von anderen Tieren und Menschen bereit wären.[34]

Solche Übergriffe erklären sich aber nicht nur durch die Art der Haltung, sondern auch durch die Rasse der Metzgerhunde, die als besonders gefährlich galt. Die Metzger hielten zum Treiben des Viehs «Bärenbeisser», «Bullenbeisser» oder auch «Metzgerhunde». Mit diesen als «bissig» taxierten «Bullenbeissern»[35] kam es immer wieder zu Zwischenfällen auf offener Strasse. Deshalb seien diese Hundearten auch, wie der Frankfurter Rat 1720 festhält, «in keiner Stadt auf öffentlichen Gassen geduldet».[36] Die Gefährlichkeit der Hunde wurde am äusseren Erscheinungsbild festgemacht und oftmals mit der Grösse gleichgesetzt. Aber auch die Charaktereigenschaften spielten hierbei eine Rolle. So wurde den Metzgern 1756 durchaus noch zugestanden, «zwei starcke Fanghunde» zu halten, doch durften diese nicht «falsch» sein und mussten als «unschädlich» gelten. Zudem durften die Metzger ihre Hunde auch tagsüber nicht allein auf die Strasse lassen.[37] Hiermit erfährt der vornehmlich als Nutztier gehaltene Metzgerhund eine weitere Einschränkung, denn anderen Hunderassen war es erlaubt, sich tagsüber unbeaufsichtigt auf den Gassen zu bewegen.

Anhand der Hundehaltung der Metzger wird Folgendes deutlich: Erstens war es offenbar üblich, einzelne soziale Gruppen anhand einer Hunderasse zu iden-

tifizieren sowie umgekehrt einzelne Hunderassen, hier die Metzgerhunde, ganz klar einer Berufsgruppe zuzuweisen. Zweitens wurde die Hundehaltung gemäss Berufs- und Standeszugehörigkeit der Bürger reglementiert. Einzelnen Gruppen wurde das Hundehalten sogar ganz verboten, etwa 1786 den Bewohnern städtischer Stiftungen, den Invaliden sowie den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten.[38] Drittens bedeutete die Regelung der Hundehaltung immer auch die Disziplinierung einer bestimmten Gruppe. Dies ist in Frankfurt am Main sicherlich auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Spannungen zwischen den von der politischen Verantwortung im wesentlich ausgeschlossenen Handwerkern und dem Patriziat ein Leitthema der Frankfurter Geschichte sind. Seit 1616 flackerten immer wieder Konflikte um Mitbestimmung innerhalb der Handwerkerzünfte auf,[39] und so könnte die Disziplinierung der Metzgerzunft in Sachen Hundehaltung auch symptomatisch für den Herrschaftsanspruch des Patriziats interpretiert werden.

## Weitere Regelungsbereiche

Es waren nicht nur die vorwiegend als Nutztiere gehaltenen Metzgerhunde, sondern auch die als Haustiere gehaltenen Hunde, welche den Reglementierungen des Rates unterlagen. Beliebte Hunde der Frankfurter Oberschicht um 1780 waren Bologneser, Spitze, Löwenhündchen, Dachshunde, Doggen, Möpse sowie Wind-, Pommern- und Hühnerhunde, so ersichtlich aus den Vermisstenanzeigen in den *Franckfurter Frag- und Anzeigenachrichten*.[40] Auch diese Bracken, Möpse und Spitze störten die städtische Ordnung, insbesondere nachts. Es scheint üblich gewesen zu sein, seinen Hund nachts auf die Gasse zu lassen. 1778 beanstandete der Rat, dass seinen schon 1734 und 1756 erlassenen Edikten, welche vorschrieben, Hunde nachts in den Häusern zu behalten, nicht «gebührend nachgelebt» wurde.[41] Dies störte «nicht allein die Patrouillen der Nachtwächter, sondern auch andere Passanten (würden) incommodiert». So wurde ein nächtliches Ausgehverbot für alle Hunderassen erlassen, dessen Bestimmung zufolge von der Dämmerung bis zum Tageseinbruch fortan alle Hunde, die bissigen wie auch die «unschädlichen», in den Häusern gehalten werden mussten. Bei Zuwiderhandlung wurde, sofern nachweisbar, der Besitzer bestraft und der betreffende Hund totgeschlagen.[42] Während also die Haltung der als gefährlich angesehenen Hunde ab den 1750er-Jahren generell verboten wurde, galt für andere Hunde nur das nächtliche Gassenverbot, welches sich allerdings als nur bedingt durchsetzbar erwies.

Um diese Reglementierung der Hunde und der Halter umsetzen zu können, bedurften die Hunde zunächst eines Identitätsmerkmales, welches sie klar als den

Hund eines bestimmten Halters auswies. Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts schrieb die Stadt Frankfurt vor, dass alle Hunde ohne Ausnahme zu «zeichnen» seien. Hunde mussten an ihr Halsband, welches gemäss Vorschrift aus starkem Leder oder Messing zu sein hatte, oder an ihren Maulkorb ein «Zeichen» angehängt bekommen, welches die Besitzer beim Wasenmeister, dem städtischen Abdecker, zu erstehen hatten.[43] Das Versehen mit dieser Hundemarke verschonte die frei laufenden Hunde zumindest tagsüber vor den Totschlagaktionen des Wasenmeisters und seiner Leute.[44] Gerade während Tollwutepidemien war das Tragen eines solchen Zeichens und somit die Widererkennbarkeit von Hund und Halter zentral, wurde doch das Gesetz erlassen, dass alle Hunde «ohne Zeichen» «ohne Unterschied» tot zu schlagen seien.[45] Nachts griffen für alle Hunde die Massnahmen gegen frei laufende Hunde. Das heisst, auch das Tragen der Hundemarke verschonte nachts frei laufende Hunde nicht vor dem Totschlagen. Sie konnten, ohne dass der Wasenmeister weitere Versuche zur Identifizierung unternehmen musste, von Gesetzes wegen getötet werden. Das Einfangen und Umbringen der Hunde durch «todt schlagen» mit «Knüppeln» sowie das Entsorgen und die Verwertung der Hundekadaver lag im Aufgabenbereich des Wasenmeisters.[46] Das Fangen von Hunden war, so ist es zumindest für Köln belegt, eine lukrative Sache für den Wasenmeister, der pro Hund eine Prämie erhielt. Hundeschläger zur Bekämpfung von Hundeplagen kommen in vielen Städten schon seit dem 15. Jahrhundert zum Einsatz.[47] Mandate zur Hundehaltung, die sich auch konkret an die Hundebesitzer richten, kommen dagegen erst im Verlauf der Frühen Neuzeit, und eben besonders geballt im 18. Jahrhundert auf.

Als weiterer Versuch, die Hundehaltung zu reglementieren, ist die Erhebung der Hundesteuer zu verstehen, welche in Frankfurt 1803 eingeführt wurde und in der Folge für jeden Hund halbjährlich zu entrichten war. Dabei ersetzte die Hundesteuer die Hundemarken nicht, welche zur regulären Hundehaltung zusätzlich zu lösen waren. Die Hundesteuer reglementierte die Hundehaltung erneut nach sozialen Gruppen. Gerade diejenigen Berufe, die wie die Metzger auf das Halten von Hunden angewiesen waren, wurden durch diese Steuer stark belastet, während die bürgerlichen Besitzer der Haus- und Schosshündchen für diese Taxen einfacher aufkommen konnten.[48] Somit lösten die Haushunde im Verlauf des 18. Jahrhunderts zunehmend die Nutzhunde ab. Diese «Vergnügungshunde» galten zwar meist als «unschädlich», aber zumindest im (tier)ärztlichen Diskurs auch als «nutzlos». Die medizinischen Empfehlungen, dass nur diejenigen Besitzer Hunde halten sollten, die von Berufes wegen darauf angewiesen waren,[49] fanden nur am Rande Einzug in die Gesetzgebung. Zu sehr hatte sich gerade bei den Gesetzgebenden die private Hundehaltung etabliert.

## Disziplinierte Objekte oder schädliche Subjekte?

Auch wenn der Hund im 18. Jahrhundert zum beliebten städtischen Haustier wurde und somit das Stadtbild mitprägte, blieb er aus Sicht der Obrigkeit eine Gefahr, die es zu bekämpfen oder doch zumindest zu regulieren galt. Dabei standen bei den Hundeverordnungen weniger hygienische Bestrebungen im Vordergrund, wie sie etwa den Reglementen zur städtischen Schweinehaltung zu entnehmen sind,[50] sondern in erster Linie die auf verschiedenen Ebenen wahrgenommene Gefährlichkeit der Hunde. Hygienische Aspekte spielten lediglich bei drohender Seuchengefahr eine Rolle.[51]

Durch das Registrieren aller Hunde und das Lösen von Hundemarken war die Hundehaltung keine private Angelegenheit mehr, sondern geriet in den Fokus städtischer Reglementierungen, die in ihren Policeyordnungen zwischen gefährlichen und ungefährlichen sowie nützlichen und unnützen Hunden beziehungsweise einer Hundehaltung unterschied, die von Berufes wegen notwendig war, und einer solchen, die zum blossen Vergnügen stattfand. Dabei wurden gerade die beliebten Haushunde zu unnützen Tieren erklärt. Auch im frühneuzeitlichen Köln zählten zu den «ohnnötigen» Hunden jene, die zur «Belustigung» dienten. Sie wurden den nützlichen Hunden gegenübergestellt, die als Wachhunde dienten.[52] Die in Frankfurt und Köln vollzogene Einteilung der Hunde in nützlich und schädlich decken sich mit Nowosadtkos These, dass die frühneuzeitliche Klassifizierung der Tierwelt anthropozentrisch aufgebaut war und die folgenden Kriterien zur Gruppierung der Tiere dienten: essbar und ungeniessbar; zahm und wild; unnütz und schädlich.[53] In der Einteilung der tierischen Stadtbewohner in Frankfurt in nützlich und unnütz, schädlich und unschädlich sowie gefährlich und ungefährlich[54] findet sich sowohl der aufklärerische Diskurs über Nützlichkeit sowie der disziplinierende Diskurs der Policeyordnungen wieder. Beides war für den Umgang mit städtischen Randgruppen im Allgemeinen typisch und prägt so auch die Mandate zum Bettelwesen, die im 18. Jahrhundert in Frankfurt besonders zahlreich sind.[55]

Auch Tiere störten ähnlich wie Randständige die soziale Ordnung, schufen Unordnung und wurden Objekte eines Regulierungsprozesses. Die Hunde, welche die angestrebte soziale Ordnung auf verschiedenen Ebenen kreuzten, wurden somit auch zu quellenmässig fassbaren Akteuren. Die Reglementierung erfolgte durch das städtische Bürgertum, welches in der Reglementierung der Hundehaltung auch einen Teil seiner Selbstkonstitution schuf. Das städtische Bürgertum, zu dessen Selbstverständnis die Haustierhaltung im 18. Jahrhundert gehörte, folgte nicht den Ratschlägen, wie wir sie in tiermedizinischen Traktaten der Zeit finden, dass nur noch diejenigen Hunde halten sollten, die diese benötigten[56] – sondern schränkte vor allem die Hundehaltung der Metz-

ger ein. Das hundehaltende Bürgertum musste befürchten, dass es durch die vielen Vorfälle mit den «Bullenbeissern» zu einem generellen Hundeverbot kommen könnte, wie es nicht zuletzt in Zeiten der Seuchengefahr gefordert wurde. Ein solch umfassendes Hundeverbot hätte auch die beliebten Haustiere betroffen und das Bürgertum in seinem Lebensstil empfindlich eingeschränkt. Indem der Metzgerhund zur Figur des Gefährlichen schlechthin stilisiert wurden, so meine Annahme, konnten die eigenen, lieb gewonnenen Hunde aus den Disziplinarbestrebungen weitgehend herausgehalten werden. In der Beurteilung des Zusammenlebens mit den Hunden kreuzten sich immer wieder die verschiedenen Zuordnungen von nützlichen und unnützen Tieren, von gefährlichen und harmlosen Hunden, sowie Hundehaltung im Privaten und Öffentlichen. Im privaten Raum werden die eigentlich unnützen Tiere zu nützlichen Tieren, nämlich zu Haustieren. Die nützlichen Hunde hingegen, welche meist nicht in den privaten Bereich eindringen, werden für die Öffentlichkeit als gefährlich eingestuft und bekommen somit einen immer engeren Bewegungsraum zugewiesen.

Da die Hunde aus Sicht der Gesetzgebung somit einer grundlegenden Reglementierung bedurften, erfolgte auch ihre Anerkennung als eine zu regulierende Grösse, was wiederum bedeutet, dass die Tiere hier zeitgenössisch durchaus als Agens gefasst werden. Diszipliniert wurden nicht nur die Hundehalter, sondern die Hunde selbst, die nicht mehr als frei laufende wilde Tiere geduldet waren, sondern lediglich als Begleiter ihrer Besitzer, zu deren Kultur sie gehörten. Vollzogen wurde die Reglementierung gleichermassen bei Halter und Hund. Der Hundebesitzer musste für seinen Besitz bezahlen, und der Hund selbst wurde durch eine Hundemarke am Halsband gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung wies ihn nicht nur als Hund seines Herren aus, sondern auch als zahlendes Mitglied der städtischen Gesellschaft.

Die Hunde treten in den Frankfurter Hundegesetzen jedoch nicht nur als disziplinierte Objekte, sondern durchaus auch als Unruhe stiftende Akteure mit erkennbarer Wirkungsmacht auf. Zentral in Bezug auf die Ordnungsstörungen durch die Hunde war immer die Frage, ob es sich um Tiere im öffentlichen oder privaten Raum handelte. Während das Eindringen des Hundes in den privaten Raum fortschritt, nahmen die Reglementierungen der Hundehaltung im öffentlichen Raum zu. Über die in der Öffentlichkeit störenden Hunde erfahren wir aber immer auch etwas über die private Hundehaltung, so etwa dass es üblich war, seine Hunde nachts auf die Gasse zu lassen. Somit enthalten diese stark normativen Quellen zur Hundehaltung, liest man sie gegen den Strich, immer auch Hinweise zum alltäglichen Zusammenleben von Mensch und Tier im öffentlichen wie privaten Raum.

## Fährtensuche – wie weiter?

Die in Hundegesetzen ausgedrückten Regulierungsprozesse fanden im Zusammenleben von Mensch und Hund keine einfache Umsetzung. Dies zeigte sich in zahlreichen Erneuerungen der Mandate, ebenso wie in den Reaktionen auf die Hundegesetze. Einzelne Bürger wollten die Tötung ihres Hundes nicht anerkennen, argumentierten mit dessen Ungefährlichkeit, aber auch damit, dass dieser «viel Freud» bereitet habe.[57] Hier klingt, wie schon im eingangs geschilderten Beispiel, an, dass es sich für diese Besitzer nicht lediglich darum drehte, einen Hund einer spezifischen Rasse zu besitzen, sondern durchaus darum, diesen einen Hund, zu dem sie eine persönliche Beziehung hatten, bei Verlust wieder zu erlangen. Der Akteurstatus der Hunde ist nicht nur in einer gegen den Strich gelesenen Geschichte der Reglementierung zu finden, sondern gerade auch in einer Beziehungsgeschichte von Mensch und Hund, wie hier ausblickend kurz umrissen wird. Um die emotionalen Ebenen der Mensch-Hund-Beziehung darzustellen und somit auch zu zeigen, wie sehr Hunde nicht nur den städtischen Alltag im Allgemeinen, sondern auch den Alltag einzelner Bürger und Bürgerinnen mitgestalteten, kann ergänzend auf weitere Quellengruppen zurückgegriffen werden, zum Beispiel auf Vermisstenanzeigen.
In Frankfurt wurden diese in den ab 1722 wöchentlich erscheinenden *Franckfurter Frag- und Anzeigenachrichten* publiziert, also im selben Organ, in dem Hundegesetze publiziert und Rassehunde zum Verkauf angeboten wurden. Nebst den eingangs beschriebenen Rassen der Bologneser, Spitze, Dachshunde, Doggen, Möpse, Wind-, Pommern- sowie Hühnerhunde wurde auch nach Mischlingshunden gesucht. Obwohl diese Hunde in einem geringerem Mass als Medium zur Darstellung von Status dienen konnten, wurden sie sorgsam gepflegt und gehalten, wie etwa das folgende Inserat zeigt: «Es hat sich am vergangenen Montag ein kleines glatthärriges weisses Mischlingshundgen mit braunen Flecken, ein lederenes Halsband woraus I. A. AD von Messing staht an, verlaufen. Dejenigen zugelauffen wird gebeten ihn gegen ein Douceur an die Selnhaussergasse, Nummer 106 abzugeben».[58] Hier wird nicht nur der Hund, sondern auch dessen Ausstaffierung, nämlich ein Halsband mit Gravur, und sogar sein Wohnort beschrieben. Das Wiederbringen dieses Mischlings war dem Inserenten zudem einen Finderlohn wert. Auch in einer weiteren Anzeige wird deutlich, dass die Bürger ihre Tiere nicht nur genau zu beschreiben wussten, sondern dabei auch den obrigkeitlichen Vorschriften der Hundekennzeichnung folgten: «Ein weiss Bologneser Hündin mit angehängtem Blech, an den Ohren etwas braune Haare und auf dem Rücken ein Brandzeichen, wo keine Haare mehr wachsen, hat sich verlaufen oder auffangen lassen. Wer [...] Anzeige davon zu geben weiss oder sie wiederbringt hat ein gutes Trinkgeld zu erwarten.»[59] Diese

Hündin ist nicht einfach verloren gegangen, sondern sie hat sich verlaufen oder sogar von jemandem «auffangen» lassen. Der Besitzer befürchtet also, dass auch jemand anderes an seiner Hündin Gefallen finden könnte oder sie Opfer eines Hundefängers wurde, und möchte diesen mit einem guten Trinkgeld locken, ihm die Bologneserhündin zurückzugeben. Die Vermisstenanzeigen zeigen nicht nur auf, welche Rassen vermisst wurden, wie die einzelnen Hunde geschmückt waren und welcher Spezifika ihrer Hunde sich die Besitzer erinnerten, sondern auch welchen Aufwand die Halter auf sich nahmen, um ihre Hunde wieder zu bekommen, und dass sie Angst hatten, dass ihre Hunde den obrigkeitlichen Massnahmen zum Opfer fallen könnten.

In den Vermisstenanzeigen treten die Hunde nicht nur als die Ordnung durchkreuzende Subjekte/Akteure in Erscheinung, sondern als Partner in einer affektiven Beziehung. In der Funktion als persönliche Beziehungspartner haben die Hunde eine weitere Dimension ihrer Wirkungsmacht erlangt. Die Intimität und Privatheit dieser Mensch-Hund-Beziehung ist aber ihrerseits wieder eng mit den Regulierungsprozessen im Mensch-Hund-Zusammenleben verbunden. Denn durch die mit sozialen Differenzierungsprozessen zwischen Bürgertum und Handwerk verwobenen Ausformungen neuer städtischer Ordnungsmuster der Frühen Neuzeit und den damit verbundenen Unterscheidungen von privat und öffentlich, welche sich bei den Hunden in einer Unterscheidung von in den Häusern/auf der Strasse, nützlich/unnütz, privat/berufsbezogen gehalten sowie gefährlich/ungefährlich niederschlägt, werden erst die Parameter eben dieser affektiven Mensch-Hund-Beziehung geschaffen.

*Anmerkungen*

1 Ich danke Silke Bellanger, Michael Jucker und Frieder Missfelder für die zahlreichen Hinweise und Milica Pavlovic für die sorgfältige Lektüre.
2 Staatsarchiv Zürich (StAZH), A 70.29, Zürich, Stadt und Landschaft Kontagionssachen (1761–1765), 3. 8. 1785.
3 Vgl. dazu die Einleitung in diesem Heft.
4 Heinz Duchart, «Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert», in Frankfurter Historische Kommission (Hg.), *Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen* (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission XVII), S. 261–302, hier 297.
5 Jutta Buchner, «Von Pferden, Hühnern und Läusen. Tiere in der Stadtlandschaft Wiesbadens», in Imbke Behnken (Hg.), *Stadtgesellschaft und Kindheit im Prozess der Zivilisation. Konfigurationen städtischer Lebensweise zu Beginn des 20. Jahrhunderts,* Opladen 1990, 219–242.
6 Begriff bei Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste,* 1731–1754, Bd. 13, Sp. 1179.
7 Florinus (Franz Philipp Pfalzgraf von Sulzbach), *Oeconomus Prudens et Legalis,* Nürnberg 1705, 1038.
8 Jutta Buchner-Fuhs, «Das Tier als Freund», in Paul Münch, Rainer Walz (Hg.), *Tiere und*

*Menschen, Geschichte und Aktualität eines prekären Verhältnisses,* Paderborn 1999, 275–295, hier 285.

9 Zedler (wie Anm. 6).

10 Erica Fudge, *Animal,* London 2002, 28.

11 Zur Jagdhundehaltung und zum Repräsentationscharakter dieser Hunde vgl.: Sophie Menache, «Hunting and Attachment to Dogs in the Pre-Modern Period», in Anthony L. Poderscek (Hg.), *Companion Animals and Us. Exploring the Relationships between People and Pets,* Cambridge 2000, 42–59; Simon Teuscher, «Hunde am Fürstenhof, Köter und ‹edle wind› als Medien sozialer Beziehungen vom 14. bis 16. Jahrhundert», *Historische Anthropologie* (1998), 347–369.

12 Stadtarchiv Frankfurt, Ratsverordnungen, 6. 5. 1780.

13 Barbara Krug-Richter, «Hund und Student – Eine akademische Mentalitätsgeschichte 18. bis 20. Jahrhundert», *Jahrbuch für Universitätsgeschichte* 10 (2007), 77–104.

14 Karen Raber, «From Sheep to Meat, From Pets to People: Animal Domestication 1600–1800», in Matthew Senior (Hg.), *A Cultural History of Animals,* vol. 4: 1600–1800, London 2007, 73–99, hier 87.

15 Keith Thomas, *Man and the Natural World, Changing Attitudes in England 1500–1800,* London 1984, 110.

16 Harriet Ritvo, «Pride and Pedigree. The Evolution of the Victorian Dog Fancy», *Victorian Studies* 29 (1985), 227–253, hier 227.

17 Thomas (wie Anm. 15), 301; Kathleen Kete, *The Beast in the Boudoir. Petkeeping in Nineteenth-Century Paris,* Berkley 1994, 75.

18 Thomas (wie Anm. 15).

19 Norbert Schindler, «Hundekonflikte und Menschenrechte – zur Wahrnehmung politischer Willkür am Ende des Ancien Régime», in Gerhard Ammerer, Alfred Stefan Weiss (Hg.), *Die Säkularisierung Salzburgs 1803,* Frankfurt a. M. 2003, 84–119, hier 100.

20 Thomas (wie Anm. 15), 114.

21 Vgl. dazu auch Jutta Nowosadtko, «Zwischen Ausbeutung und Tabu. Nutztiere in der Frühen Neuzeit», in Paul Münch, Rainer Walz (Hg.), *Tiere und Menschen. Geschichte und Aktualität eines prekären Verhältnisses,* Paderborn 1999, 247–275, hier 271.

22 Schindler (wie Anm. 19), 100 f.

23 Thomas (wie Anm. 15), 96.

24 Vgl. Menache/Teuscher (wie Anm. 11).

25 Kete (wie Anm. 17), 87.

26 StAZH, A 70.20, Zürich, Stadt und Landschaft Kontagionssachen (1761–1765), Policey-Mandat vom 22. 1. 1763.

27 Wolfgang Herborn, «Hund und Katz im städtischen und ländlichen Leben im Raum um Köln während des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit», in Gunther Hirschfelder (Hg.), *Kulturen – Sprachen –Übergänge,* Festschrift für H. L. Cox zum 65. Geburtstag, Köln 2000, 397–413, hier 407.

28 Stadtarchiv Frankfurt, Edikte, Bd. 16, fol. 18, 1427.

29 Herborn (wie Anm. 27), 408.

30 Vgl. dazu etwa Joachim Eibach, *Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert,* Paderborn 2003.

31 Rainer Koch, «Herrschaftsordnung und Sozialverfassung im Frühneuzeitlichen Frankfurt am Main», in Frankfurter Historische Kommission (Hg.), *Frankfurt am Main: die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen* (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission XVII), Frankfurt 1991, 173–197, hier 192; Duchart (wie Anm. 4), 274.

32 Karl Bücher, Benno Schmidt (Hg.): *Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612,* Frankfurt a. M. 1914, 361.

33 Stadtarchiv Frankfurt, Handwerksakten, Nr. 464, fol. 137–142, Metzger Articel vom 3. April 1618.

34 Stadtarchiv Frankfurt, Edikte, Bd. 10, Nr. 90, 1756.
35 Stadtarchiv Frankfurt, Ratsverordnung, 15. 2. 1779.
36 Stadtarchiv Frankfurt, Edikte, Bd. 8, Nr. 89, 1734.
37 Stadtarchiv Frankfurt, Edikte, Bd. 10, Nr. 90, 1756.
38 Stadtarchiv Frankfurt, FAN 1786, Nr. 40, 11. 5. 1786.
39 Duchart (wie Anm. 4), 274.
40 Stadtarchiv Frankfurt, FAN 1786, Nr. 40, 11. 5. 1786.
41 Stadtarchiv Frankfurt, Ratsverordnungen, 19. 11. 1978.
42 Stadtarchiv Frankfurt, Edikte, Bd. 8, Nr. 89, 1734, und Edikte, Bd. 10, Nr. 90, 1756.
43 Stadtarchiv Frankfurt, FAN 1786, Nr. 40, 11. 5. 1786.
44 Stadtarchiv Frankfurt, FAN 1802, Nr. 17, 24. 2. 1802.
45 Stadtarchiv Frankfurt, Edikte, Bd. 11, 8. 1. 1761
46 Jutta Nowosadtko, *Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier «unehrlicher Berufe» in der Frühen Neuzeit*, Paderborn, 1994, bes. 142–161, 297–300; Thomas Bauer, «Im Bauch der Stadt», *Studien zur Frankfurter Geschichte* 41 (1998), http://frankfurt-nordende.de (Zugriff 4. 7. 2008).
47 Herborn (wie Anm. 28), 410.
48 Johann Conradin Beyerbach, *Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt,* 11 Bände, Frankfurt a. M. 1797–1799. Hier Bd. XI, 54, 3132, 10. 1. 1805.
49 Stadtarchiv Frankfurt, Unterricht gegen den tollen Hundsbiss und dessen Folgen vom Physicus zu Frankfurt am Main, 19. 11. 1778.
50 Duchart (wie Anm. 4), 297.
51 Stadtarchiv Frankfurt (wie Anm. 49).
52 Herborn (wie Anm. 28), 408.
53 Nowosadtko (wie Anm. 21), 255.
54 Diese Einteilungen der Hunde finden sich auch für Wien in der Frühen Neuzeit. Vgl. Michaela Laichmann, *Hunde in Wien. Geschichte des Tieres in der Grossstadt,* Wien 1998.
55 Duchart (wie Anm. 4), 274.
56 Stadtarchiv Frankfurt (wie Anm. 49).
57 Stadtarchiv Frankfurt, Ratssuplikation 1731.
58 Stadtarchiv Frankfurt, *Francfurter Frag- und Anzeigenachrichten,* 13. 1. 1797.
59 Ebd., 24. 1. 1797.

## Résumé

### A la recherche de pistes. Les chiens dans la ville de l'époque moderne

L'analyse historique de la détention de chiens dans la Francfort de l'époque moderne permet de poser des questions fondamentales sur les animaux. L'accent de cette contribution est placé sur une catégorie spécifique de sources, à savoir les «ordonnances de police» *(Policeyordnungen)* qui, depuis le 16e siècle mais surtout au 18e siècle, entreprennent de réguler, de réduire et de limiter la détention de chiens en ville. Cet article montre de cette façon que des sources normatives de ce type permettent de répondre à la question de l'influence des chiens dans la ville de l'époque moderne. En effet, c'est justement par ces réglementations que sont construits de nouveaux acteurs que l'on peut appréhender par de telles sources. La présente contribution s'attache aussi à réfléchir sur d'autres sources qui permettent de décrire non seulement le quotidien de la détention de chiens par la classe bourgeoise, mais aussi plus largement la relation entre l'homme et l'animal.

*Traduction: Karine Crousaz (Lausanne), Yan Schubert (Genève)*